

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

(§ 84 der Niedersächsischen Bauordnung)

§ 1 Dächerneigung

Bei den Hauptdachflächen von eingeschossigen Gebäuden sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 32 Grad bis maximal 48 Grad zulässig. Eine Ausnahme bilden Grasdächer. Hier darf die Minstdachneigung 20 Grad betragen.

Bei den Hauptdachflächen von zweigeschossigen Gebäuden sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 20 Grad bis maximal 30 Grad zulässig.

Für Nebenanlagen und Garagen sind abweichend auch flacher geneigte Dächer und Flachdächer zulässig.

§ 2 Dacheindeckung

Als Material für die Dacheindeckung sind nur rote bis braune und anthrazitfarbene Dachsteine aus Ziegel oder Beton (RAL 2001, 2002, 3000, 3002, 3016, 8003, 8004, 8007, 8008, 8015, 8024, 5004, 7016, 7026, 8022 und 9011) zulässig.

Das gilt nicht für Nebenanlagen und Garagen mit weniger als 30 Grad Dachneigung sowie für begrünte Dächer.

Sonnenkollektoren sind zulässig.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt gemäß § 91 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser örtlichen Bauvorschrift verstößt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu EUR 500.000 geahndet werden.